

RzF - 16 - zu § 42 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Beschluss vom 26.03.2018 - 9a B 196/18.G = RdL 2018 S. 170 (Lieferung 2019)

Leitsätze

1. Die Anordnung nach [§ 36 Abs.1 Satz 1 FlurbG](#) ist gerechtfertigt, wenn nach dem Ergebnis der vom Gericht vorgenommenen Einzelfallprüfung mit dem gesetzlich möglichen Vorausbau der im Wege- und Gewässerplan festgestellten Anlagen nicht bis zum Flurbereinigungsplan und seiner Ausführung ([§§ 61ff. FlurbG](#)) gewartet werden kann.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 78 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).